

Wädenswil hat sodann der eine Gesellschafter, Stiefenhofer, seinen ständigen Wohnsitz, aus welcher Tatsache wiederum deutlich erhellt, daß das dortige Bureau nicht als eine bloße vorübergehende Einrichtung für die Abwicklung einzelner Geschäfte, sondern als eine dauernde Veranstaltung gedacht ist. Der in Wädenswil wohnhafte, das dortige Bureau und die dazu gehörigen Arbeiten dirigierende Gesellschafter erscheint Dritten gegenüber unbefristeternmaßen als zur vollen Vertretung der Gesellschaft befugt (Art. 560 ff OR). Auch im Verhältnis nach innen hat er eine relativ weitgehende Selbständigkeit, da er nach § 5 des Gesellschaftsvertrages zu allen Maßnahmen, Rechtshandlungen und Vereinbarungen berechtigt ist, welche die Durchführung der ihm unterstellten Bauten mit sich bringen; und im übrigen, in Bezug auf die Übernahme neuer Arbeiten und andere wichtige Geschäfte, ist er nach dem Vertrag lediglich in gleicher Weise wie die übrigen Gesellschafter gebunden. Das Bureau in Wädenswil und der dazu gehörige Geschäftsbetrieb stehen also ohne Frage unter besonderer, verhältnismäßig unabhängiger Leitung. Es könnte denn auch unschwer und ohne erhebliche Veränderung vom Hauptgeschäft in Altdorf losgelöst und in ein selbständiges Geschäft umgewandelt werden, wie es ja nach außen nach der Art der Geschäftsführung jetzt schon mehr den Eindruck eines selbständigen Geschäftes erweckt.

Diesen Momenten gegenüber, die entschieden für die Anerkennung eines besondern Steuerdomizils der Rekurrentin in Wädenswil sprechen, kann es nichts verschlagen, daß die Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge durch das Hauptbureau in Altdorf beschafft werden, weil nicht der Ankauf, sondern die Verwendung dieser Dinge auf den Baustellen wesentlich für die Erzielung von Gewinn ist; daß die Buchhaltung und Kassaführung in Altdorf besorgt werden, weil es sich hierbei wiederum um bloße Hilfsarbeiten handelt. Ebensovienig stehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Bankverkehr jener Annahme entgegen, da ja darnach das Bureau in Wädenswil, soweit es seine Bedürfnisse erfordern, direkt mit der Bank verkehrt. Endlich ist für die Frage des Steuerdomizils unerheblich, daß das Bureau in Wädenswil nicht im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ist. Die Berufung der Rekurrentin auf die Urteile Fiez und Leuthold,

US 22 Nr. 4, und Frey, 24 I Nr. 116, sodann ist durchaus verfehlt, weil in diesen Fällen der Bestand eines besondern Steuerdomizils für die Ausführung einer einzelnen Baute verneint wurde; gerade die Erwägungen dieser Urteile sprechen dafür, daß ein ständiges Baubureau, wie es hier vorliegt, ein Steuerdomizil zur Entstehung bringt.

2. Der Rekurs ist nach dem gesagten gegenüber dem Kanton Zürich abzuweisen. Auf das gegen den Kanton Uri gerichtete eventuelle Begehren kann nicht eingetreten werden. In Frage steht im vorliegenden Rekurs allein die ernerische Besteuerung pro 1907, und für dieses Jahr hat sich die Rekurrentin beim Entscheid des Obergerichts vom 23. Oktober 1907 beruhigt, obgleich ihr damals schon und jedenfalls innerhalb der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG seit Mitteilung des obergerichtlichen Urteils der zürcherische Steueranspruch bekannt war (30 I S. 613 Erw. 4).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Hauptrekursbegehren wird abgewiesen. Auf das Eventualbegehren wird, soweit dasselbe nicht durch Abweisung des Hauptrekursbegehrens erledigt ist, nicht eingetreten.

81. Urteil vom 23. September 1908

in Sachen **A.-G. „Merkur“** gegen **Kanton Solothurn**
und **Gemeinde Olten.**

Steuerverhältnisse beim Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft mit zahlreichen Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz. Ist die Gesellschaft nur an ihrem Sitz steuerpflichtig für die Vermögenssteuer, oder begründen die Verkaufsstellen steuerrechtliche Spezialdomizile? — Stellung des Bundesgerichts in Doppelbesteuerungssachen.

A. Die Rekurrentin ist eine im Handelsregister von Olten und Bern eingetragene Aktiengesellschaft, die durch zirka 80 auf das Gebiet der ganzen Schweiz verteilte Verkaufsstellen den Verkauf von Schokoladen und Kolonialwaren betreibt. Anlässlich eines

Rekurses betreffend die Eintragung der Verkaufsstelle in Basel ins dortige Handelsregister sprach sich der Bundesrat in seinem die Eintragungspflicht verneinenden Entscheide vom 18. April 1906 (BBl III S. 38 ff.) dahin aus, daß die Verkaufsstellen der Rekurrentin nicht den Charakter von Zweigniederlassungen haben, da sie lediglich dazu bestimmt seien, die von der Zentralstelle erhaltenen und ausschließlich von dieser eingekauften Waren weiter zu verkaufen. „Die Unselbständigkeit der Verkaufsstelle geht aber insbesondere aus der Art hervor, wie die Geschäfte von ihr abgeschlossen werden. In der Tat sind die von der Rekurrentin angestellten Verkäuferinnen, wenn sie auch die Rechtsgeschäfte abschließen, dabei doch vollständig an die von der Zentralstelle erhaltenen Weisungen gebunden, ohne alle eigene Willensentscheidung.“ Die Rekurrentin hatte damals dem Bundesrat gegenüber hinsichtlich des Verhältnisses der Verkaufsstellen zur Zentralleitung folgendes ausgeführt: „Die wichtigeren Rechtsgeschäfte, wie der Einkauf von Waren, das Mieten des Verkaufsmagazins etc. werden direkt von der Zentralstelle vorgenommen; ebenso wird in einer für alle Verkaufsstellen gleichförmigen Weise die Ladeneinrichtung bis zur geringsten Kleinigkeit von der Zentralstelle den Verkaufsstellen geliefert und angeordnet; selbst für die Ausstellung der Waren in den Schaufenstern und auf dem Ladentisch hat die Verkäuferin nicht freie Hand; sie besorgt einzig den Handverkauf, hält das Mobiliar in Stand und sorgt für richtige Lagerung der Warenvorräte; aber auch hier ist jede Selbständigkeit ausgeschlossen: Die Verkäuferin hat keinen Einfluß auf die Wahl der zu verkaufenden Waren, auf die Bestimmung des Verkaufspreises, auf die Festsetzung der Zahlungsbedingungen, oder auf die Art der Übermittlung der Einnahmen an die Zentrale. Ja selbst in den untergeordnetsten Teilen ihrer Geschäftsführung handelt sie nach Anweisung der Zentralstelle; diese schreibt ihr vor, wie sie sich zu kleiden, wie sie sich gegenüber dem Publikum zu verhalten, wie sie die Waren aufzubewahren, wie sie den Laden zu reinigen hat.“

Pro 1907 taxierte sich die Rekurrentin in Olten sowohl für die Staats- wie die Gemeindesteuer auf 10,000 Fr. Vermögen und 1000 Fr. Einkommen. Die Kreissteuer- und die Bezirks-

Steuerkommission setzten die Taxation für die Staatssteuer auf 750,000 Fr. Vermögen, den Betrag des Aktienkapitals, und 3000 Fr. Einkommen fest. Für die Gemeindesteuer setzte die Gemeindesteuerkommission das steuerpflichtige Vermögen gleichfalls auf 750,000 Fr. fest, während sie die Einkommensteuer der Rekurrentin von 1000 Fr. ursprünglich anerkannte, um sie dann nachträglich noch auf 5000 Fr. zu erhöhen. Die Rekurrentin erhob Einsprache beim Regierungsrat, indem sie Herabsetzung der Taxation für die Staats- und Gemeindesteuer auf 10,000 Fr. Vermögen (Wert ihrer Einrichtungen und Vorräte in Olten) und 1000 Fr. Einkommen verlangte. Der Regierungsrat wies die Einsprache ab (Entscheid vom 26. Dezember 1907 betreffend die Staatssteuer und vom 7. Februar 1908 betreffend die Gemeindesteuer in Olten). In Bezug auf die Staatssteuer wird vom Regierungsrat ausgeführt: „1. Die rekurrierende Firma „Merkur“ bildet eine im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Olten und einem einbezahlten Aktienkapital in eingangs genannter Höhe. Gemäß § 2 des Staatssteuergesetzes ist sie im Kanton Solothurn für dieses Vermögen steuerpflichtig. Eine Besteuerung des Aktienkapitals durch andere Kantone erscheint mit Rücksicht auf das Verbot der Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Es ist deshalb nicht möglich, nur diejenigen Vermögensobjekte der hierortigen Besteuerung zu unterwerfen, welche im Kanton Solothurn liegen. 2. Hinsichtlich des Einkommens ist daran festzuhalten, daß im Kanton Solothurn das gesamte Einkommen zu versteuern ist nach Abzug desjenigen, das von Zweigniederlassungen in andern Kantonen versteuert wird. Die Bezirkssteuerkommission Olten hat gegenüber einer Selbsttaxation von 1000 Fr. einen Gewinn von 3000 Fr. angenommen. Die Selbsttaxation ging jedoch von der Voraussetzung aus, daß lediglich das Einkommen des Geschäftsbetriebes in Olten zu versteuern sei, während dem Anschlage von 3000 Fr. die Auffassung zu Grunde liegt, daß er das gesamte Einkommen repräsentiert, minus demjenigen, das in andern Kantonen versteuert wird. Der Ansaß der Bezirkssteuerkommission ist unter allen Umständen sehr niedrig bemessen und durch die Ausgaben der Rekurrentin in keiner Art entkräftet

„worden.“ Der Entscheid betreffend die Gemeinde-Vermögenssteuer ist ähnlich begründet. „Bezüglich des Erwerbs“, so heißt es in diesem Entscheid, „liegt zwischen der Steuerkommission und der besteuerten Gesellschaft Übereinstimmung vor“.

B. Gegen die beiden Entscheide des Regierungsrates hat die A.-G. „Mercur“ rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen, es seien die angefochtenen Entscheide aufzuheben und zu erkennen, die Rekurrentin habe dem Kanton Solothurn und der Gemeinde Olten nur ein Vermögen von 10,000 Fr. zu versteuern; eventuell habe die Rekurrentin dem Staate für die Verkaufsstelle Grenchen noch ein Vermögen von 5000 Fr. und für die Verkaufsstelle Solothurn noch ein Vermögen von 5300 Fr. zu versteuern. Betreffend die Gemeindesteuer wird noch der Antrag gestellt, daß das steuerpflichtige Einkommen auf 1000 Fr. zu taxieren sei, falls der angefochtene Entscheid nicht dahin zu verstehen sei, daß es bei der ursprünglichen Taxation von 1000 Fr. sein Bewenden habe. Zur Begründung des Rekurses wird angebracht: Die Filialen der Rekurrentin entsprächen den Erfordernissen eines steuerrechtlichen Domizils im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis. Es handle sich bei ihnen um feste dauernde Einrichtungen zur Veräußerung von Waren. Die Filialen besäßen ein Warenlager, einen gemieteten Laden, wo die Waren durch Verkäuferinnen verkauft würden. Die Tätigkeit der Filiale sei auf einen bestimmten Ort, ihren Standort beschränkt. Der Warenverkauf vollziehe sich nicht von der Zentrale der Gesellschaft aus, sondern durch die Verkaufsstellen. Die Waren würden gleich nach dem Ankauf durch die Zentrale in die einzelnen Verkaufsstellen speditiert und in deren dauernden Anlagen aufgespeichert. Daß die gesamte Unternehmung unter einheitlicher Leitung eines Zentralbureaus stehe, ändere an dem Steuerdomizil nichts. Jede Verkaufsstelle sei in steuerrechtlicher Beziehung ein Geschäft für sich.

C. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und die Gemeindesteuerkommission Olten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Antwort wird bestätigt, daß die Taxation des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens pro 1907 Fr. 1000 beträgt und daß daher in dieser Beziehung zwischen der Gemeinde Olten

und der Rekurrentin kein Streit mehr besteht. Im übrigen wird ausgeführt, daß die Verkaufsstellen der Rekurrentin nach deren eigenen Angaben gegenüber dem Bundesrat und auch nach der Auffassung dieser Behörde keinerlei Selbständigkeit besäßen, sondern in jeder Beziehung von der Zentrale abhängig und daher nach der bundesgerichtlichen Praxis auch nicht geeignet seien, ein Steuerdomizil zur Entstehung zu bringen, und deshalb sei die Rekurrentin als nur an ihrem Zentralsitz Olten steuerpflichtig zu betrachten. Eventuell, falls das Bundesgericht dem Kanton Solothurn nur für das auf seinem Gebiete befindliche Vermögen ein Steuerrecht zuerkennen sollte, werde beantragt, dieses Steuerrecht nicht auf die von der Rekurrentin zugestandene Summe von 20,300 Fr. zu beschränken, sondern auf eine angemessene höhere Summe festzusetzen, oder diese Frage an die kantonalen Steuerbehörden zurückzuweisen. Die Rekurrentin besitze bei 750,000 Fr. Aktienkapital nach ihren Angaben zirka 80 Verkaufsstellen, wovon die drei auf Solothurnergebiet betriebenen zu den best frequentiertesten gehörten. Zudem sei Olten Zentralsitz mit dem größten Umsatz. Es sei daher evident, daß die von der Rekurrentin angegebenen Summen den Verhältnissen nicht entsprechen würden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Bezug auf die Gemeindecinkommensteuer der Rekurrentin in Olten (pro 1907) besteht nach der Erklärung der Rekursantwort kein Streit mehr, sodaß der in dieser Beziehung von der Rekurrentin gestellte eventuelle Antrag dahinfällt.

2. Was die Vermögenssteuer anbetrifft, so beruht die Besteuerung der Rekurrentin für ihr Aktienkapital von 750,000 Fr. durch den Kanton Solothurn und die Gemeinde Olten auf der Auffassung, daß das Aktienkapital das gesamte Vermögen der Rekurrentin repräsentiert, und ist daher, wie auch der Regierungsrat zugestimmt, nur zulässig, wenn die Rekurrentin nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend Doppelbesteuerung ihr ganzes Vermögen im Kanton Solothurn und nicht einen Teil davon in andern Kantonen zu versteuern hat, d. h. wenn die Zentrale Olten als ihr ausschließliches Steuerdomizil zu betrachten ist (US 29 I S. 294 ff.; 496). Die Frage stellt sich daher so, ob

die zahlreichen in andern Kantonen gelegenen Verkaufsstellen der Rekurrentin die Erfordernisse selbständiger Etablissements in steuerrechtlichem Sinne, eines besondern Steuerdomizils in Bezug auf das in ihnen investierte Betriebskapital (und den daraus erzielten Gewinn) aufweisen. Hierbei ist nach der neueren bundesgerichtlichen Praxis nicht auf den Rechtsbegriff der Zweigniederlassung abzustellen, weshalb auch der Entscheid des Bundesrates vom 18. April 1906 betreffend die Eintragung im Handelsregister für die Frage der Doppelbesteuerung nicht präjudiziell sein kann, sondern es kommt darauf an, ob die Verkaufsstellen als dauernde Anlagen und Einrichtungen erscheinen, worin sich unter relativ selbständiger Leitung ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebs abspielt (US 31 I S. 75 f. und die dortigen Zitate; 32 I S. 520; 33 I S. 714 f. Erw. 1; vergl. auch 16 S. 631 Erw. 4). Nun kann von vornherein kein Zweifel sein, daß das Moment ständiger Anlagen und Einrichtungen hier vorhanden ist, da jede Verkaufsfiliale der Rekurrentin aus dem Laden und einem Magazin besteht, die mit allem, was für den Detailvertrieb der Waren notwendig ist, ausgerüstet sind. Ebenso leuchtet ein, daß in den Verkaufsstellen ein sehr wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebs vor sich geht, da ja gerade die darin geübte Absatztätigkeit für die Gewinnerzielung entscheidend ist, während die Funktionen der Zentrale — Einkauf, Lagerung und Verteilung der Waren — in dieser Beziehung mehr nur vermittelnder, akzessorischer Natur sind. Aber auch das Requisite relativ selbständiger Leitung ist bei richtiger, mehr auf die ökonomische Wirksamkeit und Tragweite nach außen, als auf die internen Beziehungen sehender Betrachtung zu bejahen. Die den Filialen vorstehenden Verkäuferinnen mögen der Zentralleitung gegenüber mannigfach gebunden sein und nur einen geringen Spielraum eigener Entscheidung haben; sie erscheinen doch nach außen, im Verkehr mit dem Publikum, als die eigentlichen Leiter der einzelnen Geschäfte und die mit allen für den normalen Betrieb erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Vertreter der Rekurrentin; denn sie sind es, die ausschließlich mit den Kunden in Verkehr treten, die Verkaufsgeschäfte abschließen, die Waren ausliefern und die Zahlungen in Empfang nehmen, also alle Funktionen erfüllen, die nach

außen die Absatztätigkeit ausmachen. Die Verkaufsfilialen der Rekurrentin unterscheiden sich in ihrem äußern Betriebe in nichts von selbständigen Einzelgeschäften der nämlichen Branche und auch im innern Verhältnis könnte die einzelne Filiale ohne Frage unschwer von der Zentrale losgetrennt und zu rechtlicher Selbständigkeit erhoben werden.

Daß die auswärtigen Verkaufsstellen der Rekurrentin steuerrechtlich selbständige Niederlassungen sind, ist übrigens indirekt auch vom Regierungsrat anerkannt, dadurch daß er die Rekurrentin nicht für ihren ganzen Erwerb, wie er es von seinem in Ansehung der Vermögenssteuer eingenommenen Standpunkte aus folgerichtig tun sollte, sondern nur für einen kleinen Teil davon besteuern will.

3. Begründet nach dem gesagten jede außerkantonale Verkaufsstelle der Rekurrentin ein Steuerdomizil für das darin arbeitende Betriebskapital (und den daraus erzielten Erwerb), so darf im Kanton Solothurn zur Vermeidung bundesrechtlich unzulässiger Doppelbesteuerung nicht einfach das Aktienkapital als gesamtes Betriebskapital zur Vermögenssteuer herangezogen, sondern es muß entweder vom Aktienkapital das auf die auswärtigen Filialen entfallende Betriebskapital in Abzug gebracht werden, oder es ist, was praktisch den Verhältnissen besser entsprechen sollte, die Besteuerung auf dasjenige Betriebskapital zu beschränken, das als in dem auf Solothurnergebiet sich abspielenden Geschäftsbetrieb — Zentrale in Olten, Verkaufsstellen in Solothurn und Grenzen — investiert zu betrachten ist, wozu in erster Linie die dort durchschnittlich vorhandenen Warenvorräte und das Betriebsinventar und ein der Natur und Bedeutung des Geschäftsbetriebs entsprechender Teil der flüssigen Betriebsmittel gehören dürfte. Es wird Sache der kantonalen Behörden sein, die Taxation des in Solothurn steuerpflichtigen Vermögens auf Grund der Selbstschätzung der Rekurrentin vorzunehmen. Das Bundesgericht kann dies nicht tun, weil die Steuertaxation nicht Sache des Staatsgerichtshofes ist, der hier aus dem Gesichtspunkte bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung nur einschreiten kann, wenn die von den kantonalen Behörden festgesetzte Taxation Elemente mit umfaßt, welche der Steuerhoheit eines andern Kantons angehören.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird grundsätzlich dahin gutgeheißen, daß die Entscheide des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 26. Dezember 1907 und 7. Februar 1908 aufgehoben werden in der Meinung, daß die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinde Olten eine neue Taxation der Rekurrentin auf der Grundlage des bundesgerichtlichen Urteils vorzunehmen haben.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

82. Urteil vom 1. Juli 1908

in Sachen **Buz** und **Buchen** gegen **Gemeinde Luzern**
(**Kleinen Rat des Kantons Graubünden**).

Zulässigkeit des Rechtsweges: Es kommt auf den Anspruch so wie er erhoben und begründet ist an. — Ein Streit über Eigentum an einer Sache (einer Alp) kann trotz dem öffentlichrechtlichen Charakter der Parteien ein privatrechtlicher Streit sein.

A. In Bezug auf die dem Rekurs zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse wird zunächst auf das Urteil des Bundesgerichts in Sachen der Rekurrenten gegen den Großen Rat des Kantons Graubünden vom 26. September 1907 (BGE 33 I Nr. 97) verwiesen. Außerdem ist anzuführen:

Am 23. April 1907 belangten die Rekurrenten, die Fraktionen **Buz** und **Buchen**, die Rekursbeklagte, die Gemeinde **Luzern**, vor dem Bezirksgericht **Oberlandquart** mit folgender Klage: „Es sei „die Gemeinde **Luzern** zur Anerkennung des Eigentumsrechtes der „Kläger an 132/150 der auf Klosterfer Gebiet gelegenen **Alp**

„**Casanna** samt Zubehörden und daraus fließenden Nutzungen, „insbesondere auch des Eigentumsrechtes der Kläger an 132/150 „des auf **Recht** hin hinterlegten Erlasses aus verkauftem **Holz** „aus den **Alpwaldungen** von **Casanna** im Werte von 15,000 Fr. „zu verurteilen.“ In der Begründung der Klage wird u. a. ausgeführt, daß die **Alp Casanna** der privatrechtlichen **Alpgenossenschaft Casanna** gehöre und daß die Rekurrenten Eigentümer von 132 der 150 **Alpanteilsrechte** seien, welches Eigentum ihnen von der Rekursbeklagten streitig gemacht werde. Mit Beschwerde vom 10. Mai 1907 verlangte die Rekursbeklagte vom **Kleinen Rat Graubünden** gestützt auf Art. 248 der kantonalen **SPD** (wonach der den Gerichtsstand nicht anerkennende oder die gerichtliche Natur der Klage bestreitende Beklagte sich beim **Kleinen Rat** zu beschweren hat), daß er die gerichtliche Natur der erhobenen Klage negiere, eventuell verfüge, daß der Prozeß nicht geführt werden dürfe auf Kosten des **Korporationsgutes**, sondern nur auf Kosten der schuldigen **Fraktionsgenossen**. Durch Entscheidung vom 24. Januar 1908 erklärte der **Kleine Rat** die Beschwerde der Rekursbeklagten als begründet und verfügte, daß das **Bezirksgericht Oberlandquart** nicht kompetent sei, die Klage der Rekurrenten gegen die Rekursbeklagte zu beurteilen. Die Begründung stellt ab auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 1907, insbesondere Erwägung 2 und die dortigen Feststellungen, daß die **Anteilsrechte** der beiden **Fraktionen** in Bezug auf die **Alp Casanna** im Verhältnis zur **Gesamtgemeinde** sich als (**öffentliches**) **Sondergut** der **Fraktionen** darstelle, das nach der **Gemeindeverfassung** der **Oberaufsicht** der **Gemeinde** unterstehe. Der **Kleine Rat** führt aus, über öffentliches Eigentum habe nicht der **Zivilrichter** zu entscheiden, sondern die **Administrativbehörde**, die allein darüber befinden könnte, ob das Eigentum an den fraglichen **Anteilsrechten**, sowie am **Holzerlös**, der **Gemeinde** oder den **Fraktionen** gehöre.

B. Gegen diesen Entscheid des **Kleinen Rates** haben die **Fraktionen Buz** und **Buchen** den staatsrechtlichen **Rekurs** ans **Bundesgericht** ergriffen, mit dem Antrag, es sei der **Entscheid** insoweit aufzuheben, als dadurch das **Bezirksgericht Oberlandquart** unzuständig erklärt werde für die Klage der **Rekurrenten** betreffend das